

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neununddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1914.**

X.

Lacrima ecclesiae.

Neue Forschungen zu den Schriften Konrads von Megenberg.

Von

Hermann Meyer.

I.

Jakob Gretser hat seiner im Jahre 1613 zu Ingolstadt gedruckten Ausgabe von Texten zur Waldensergeschichte¹ eine kurze Abhandlung 'De erroribus Begehardorum' einverleibt, die er dem bekannten Publizisten Konrad von Megenberg zuschreibt. In der Ueberschrift des Stückes, das dann später auch in den zweiten Teil des 12. Bandes² von Gretzers gesammelten Werken aufgenommen worden ist, wird mitgeteilt, dass es 'ex codice manuscripto Conradi de Monte Puellarum canonici Ratisbonensis contra Begehados et Beginas' stamme. Näheres über diese Handschrift erfahren wir dabei leider nicht. Es lässt sich auch nicht sicher ausmachen, ob Gretser ein Manuskript des ganzen Traktates oder nur ein handschriftliches Fragment vorgelegen hat. Der Text des Stückes aber, den der im Jahre 1618 gedruckte 13. Band der in Cöln erschienenen Magna bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum³ und der im Jahre 1677 erschienene 25. Band der Lyoner Maxima bibliotheca veterum patrum etc.⁴ bieten, ist, mitsamt der Ueberschrift, aus der Gretzerschen Ausgabe von 1613 übernommen.

Jedenfalls musste der Leser durch die oben wieder-gegebene Notiz über den Fundort des mit den Irrtümern der Begarden sich befassenden Kapitels zu der Annahme geführt werden, dass es einem besonderen Traktate Konrads von Megenberg über die Begarden und Beginen angehöre. Und so findet man denn, genau wie einst bei Joh. Alb. Fabricius⁵, noch in der neueren Literatur,

1) Lucae Tudensis episcopi scriptores aliquot succedanei contra sectam Waldensium nunc primum in lucem editi cum prolegomenis et notis, in quibus de Waldensium factionibus perversisque dogmatis copiose disseritur, auctore et editore Iacobo Gretsero, Ingolstadii 1613, p. 319 — 321. 2) Iacobi Gretseri Opera omnia, XII, P. II, Ratisbonae 1738, p. 98 — 99. 3) p. 342 sq. 4) p. 310. 5) Fabricius - Mansi, Bibliotheca latina, Tom. I, Patavii 1754, p. 417.

bei Pfeiffer¹, Riezler², Braunmüller³, Potthast⁴ und zuletzt bei Scholz⁵, in der Reihe der Schriften Konrads von Megenberg diesen — umfassenderen — Traktat über die Irrtümer der Begarden (und Beginen) aufgeführt.

Eine Hs. aber hatte bisher niemand zu Gesicht bekommen. Allerdings wird bereits vor mehr denn 200 Jahren auf eine solche hingewiesen. In seiner im Jahre 1704 zu Rom gedruckten 'Dissertatio historica de ducentis celeberrimis Augustinianis scriptoribus'⁶ führt Gandolfo unter den Schriften Konrads auch die Abhandlung *De erroribus Beghardorum* auf und vermerkt dazu kurz: 'M. S. in Bodleiana pag. 340'. In den 90er Jahren des 18. Jh. macht sich Andr. Mayer, der in seiner 'Dissertatio historica de reverendissimis canonicis ecclesiae cathedralis Ratisbonensis'⁷ und im dritten Bande⁸ seines 'Thesaurus novus iuris ecclesiastici' mit grosser Sachkenntnis über Konrads Leben und Schriften handelt, diese Nachricht zu eigen, wenn er seinen Mitteilungen über die gleiche Schrift Konrads die Bemerkung hinzufügt: 'M. S. Conradi extat in Bibliotheca Bodleiana pag. 340'⁹.

Diese Angaben beruhen indessen auf einem Irrtum, der auf eine Notiz in Th. James' Katalog der Bodleiana vom Jahre 1620¹⁰ zurückgeht. Hier lesen wir nämlich auf S. 340: 'Conradus de Monte-puellarum *De erroribus Beghardorum*. O. 1. 13. Iur.'. Von einer Hs. ist hier nicht die Rede¹¹, vielmehr ist zweifelsohne ein Druck des Begarden-

1) Das Buch der Natur von Konrad von Megenberg, Stuttgart 1861, S. XX. 2) Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers, Leipzig 1874, S. 289; Geschichte Baierns, Bd. II, Gotha 1880, S. 565 und Allgem. deutsche Biographie, Bd. XVI, Leipzig 1882, S. 649. 3) Artikel 'Konrad von Megenberg' in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon², Bd. VII, Freiburg i. B. 1891, Sp. 956. 4) Bibliotheca historica medii aevi², Bd. I, Berlin 1896, S. 344. 5) Artikel 'Konrad von Megenberg', in Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche⁸, Bd. XXIII, Leipzig 1913, S. 802. 6) p. 110. — Fr. Pfeiffer (a. a. O. S. XX) und P. Feret (*La faculté de théologie de Paris, Moyen âge*, Tom. III, Paris 1896, S. 206) haben die Angabe übernommen. 7) Ratisbonae 1792, p. 12—18. 8) Ratisbonae 1793, p. 88—94. Der Abschnitt ist wörtlich aus der *Dissertatio historica* Mayers abgedruckt. 9) *Dissertatio historica*, p. 16, *Thesaurus novus*, Tom. III, p. 92. 10) *Catalogus universalis librorum in bibliotheca Bodleiana*, Oxoniae 1620. 11) Die wenigen im Katalog aufgeführten Hss. sind ausdrücklich als MS. bezeichnet. — In dem Handschriftenverzeichnis der Bodleiana vom Jahre 1697, dem einzigen, das vor Gandolfos Publikation gedruckt worden, und in den modernen Handschriftenkatalogen wie in der Bodleiana überhaupt findet sich keine Spur einer Hs. von Konrads Traktat (gütige Mitteilung des Herrn

Kapitels und zwar wahrscheinlich der Gretzers vom Jahre 1613 gemeint. In der ersten Ausgabe von James' Katalog vom Jahre 1605¹ fehlt die Notiz noch, — damals war ja das Begarden-Kapitel überhaupt noch nicht im Druck erschienen. James' Notiz aber ist später missverstanden worden.

Im Jahre 1795 weist sodann Kobolt in seinem Baierischen Gelehrten-Lexikon² bei der Besprechung der Persönlichkeit und der Schriften Konrads von Megenberg kurz auch auf das 'Fragmentum contra Begardos et Beginas' hin, das er aus der Maxima bibliotheca patrum kennen gelernt hatte.

Einige Jahre vorher war ein Buch erschienen, in dem zum erstenmale eine systematische Geschichte der Begarden und Beginen auf Grund ernster und umfangreicher Quellenstudien gegeben war, der 'Commentarius de Beghardis et Beguinabus' des Göttinger Universitätskanzlers J. L. v. Mosheim³, eine ganz vortreffliche Arbeit, die, unvollendet hinterlassen, nach dem Tode des Verfassers von dem Rektor der Nikolausschule zu Leipzig G. Heinr. Martini ergänzt und im Jahre 1790 durch den Druck veröffentlicht wurde. Im 4. Kapitel dieses 'Kommentars', das gemäss der Ueberschrift 'De Beghardis et Beguinabus proscriptis et damnatis' die Verfolgungen der Begarden und Beginen schildert, befasst sich Mosheim auch eingehend mit den entsprechenden Ausführungen Konrads von Megenberg⁴. Den Text kennt er durch die Ausgaben Gretzers und den Druck in der Maxima bibliotheca patrum. Er gibt den Inhalt des Kapitels in beschreibender Darstellung mit wiederholten wörtlichen Zitaten wieder und knüpft daran manche treffende Bemerkung. Inwieweit Konrads von Megenberg Schrift, so meint er⁵, dazu beigetragen habe, diejenigen, die über das Wohl der Kirche zu wachen berufen waren, aus ihrem Schläfe aufzurütteln, das wisse er nicht; jedenfalls habe sie es nicht erreicht, dass die Sekte der Begarden ausgerottet oder doch aus dem Gebiete Deutschlands entfernt wurde. Augenscheinlich ist Mosheim der Ansicht, dass der

Herbert Craster, Sublibrarian an der Bodleian Library, dem ich auch an dieser Stelle für seine freundlichen Bemühungen verbindlichst danke).

- 1) Catalogus librorum bibliothecae publicae, quam . . . Thomas Bodleius . . . in Academia Oxoniensi nuper instituit, Oxoniae 1605. 2) Landshut 1795, S. 140. 3) Ueber Mosheim s. Wagenmanns Artikel in der Allgemeinen deutschen Biographie, Bd. XXII, Leipzig 1885, S. 395 — 399; eine Würdigung des Mosheimschen 'Commentarius' neuerdings bei Jos. Greven, Die Anfänge der Beginen = Vorreformationsgeschichtliche Forschungen herausg. von H. Finke, Bd. VIII, Münster i. W. 1912, S. 15 ff. 4) Commentarius p. 312 sqq. 5) Ebd. p. 318.

'libellus' Konrads, von dem ihm nur das bekannte Fragment vorlag, eben in seinem ganzen Umfange eine Beschreibung und Bekämpfung der Lehren und Gewohnheiten der Begarden und Beginen gewesen sei. In dem einzig bekannten Kapitel, das sicherlich nur einen kleinen Teil des ganzen Werkes darstelle, scheine sich Konrad den Weg für seine 'Disputation' zu bahnen. Aber schon dieses Fragment sei von hohem Nutzen für die Erkenntnis des Charakters des Begardenwesens. Der grössere Teil der Abhandlung indessen sei verschollen: *'Perieritne libri huius maxima pars an alicubi veteres inter chartas lateat, non habeo dicere'*¹.

Bei der Aufzählung der Schriften Konrads 'von Maidenbourg' führt dann Jos. Rud. Schuegraf als Nr. 20 auch die Abhandlung *'De erroribus Begeharden et Beginarum'* auf². Daran aber knüpft er die Bemerkung: 'Zu diesen Werken setzen wir auch das Buch *"Tractatus contra mendicantes"*, dessen Existenz bisher allen Forschern entgangen ist'. Er, Schuegraf, habe diese Schrift, die an den Papst Urban V. gerichtet sei, in Konrads Traktate *De limitibus parochiarum* etc. von Konrad selbst zitiert gefunden; die Abfassungszeit liege natürlich zwischen den Jahren 1362 und 1370, im Pontifikate Urbans V.³.

Schuegrafs Mitteilung ist von grossem Interesse. Unmittelbar nebeneinander werden hier zwei bisher als verschollen geltende Schriften Konrads von Megenberg genannt, die Abhandlung gegen die Begarden und Beginen und der an den Papst Urban V. sich wendende Traktat gegen die Bettelorden. In der Literatur über die Mendikantenfrage, wie sie das 13. und 14. Jh. hervorgebracht haben, sind gerade diese zwei Themata häufig genug mit einander verknüpft. Hier sollen sie nach Schuegrafs Angabe, die dann auch Pfeiffer⁴, Riezler⁵, Braunmüller⁶, Potthast⁷ und Scholz⁸ übernommen haben, in zwei verschiedenen Schriften behandelt worden sein⁹.

1) L. c. p. 313. 2) Geschichte des Domes von Regensburg II, Regensburg 1849, S. 212—224. 3) Ebenda S. 223. 4) Das Buch der Natur S. XX und S. XXVI. 5) Die literarischen Widersacher S. 289; Geschichte Baierns, Bd. II, S. 565, Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XVI, S. 649. 6) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon², Bd. VII, Sp. 956. 7) Bibliotheca historica medii aevi, Bd. I, S. 344. 8) Herzog-Hauck, Realencyklopädie, Bd. XXIII, S. 802. 9) R. Hügel (Artikel 'Konrad von Megenberg' in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie, Sektion II, Teil 38, Leipzig 1885, S. 320) bemerkt, dass sich die beiden Traktate ihrem Inhalte nach berühren.

Eine weitere Förderung gewinnt diese Untersuchung durch das Studium des schon genannten Traktates 'De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis', der im Jahre 1906 von Ph. Schneider veröffentlicht worden ist¹. Im 11. Kapitel dieses Traktates handelt Konrad speziell über die vielumstrittenen Pfarrechte. Bei der Besprechung des vierten Rechtes der Pfarrer betont er die Verpflichtung der Pfarrkinder, bei ihrem zuständigen Pfarrer das Bussakrament zu empfangen. Konrad schliesst die Erörterung dieser Fragen, insbesondere auch der Frage der Osterbeichte, mit den Worten: 'Sed de hiis plenius scripsi in tractatu meo contra mendicantes ad papam Urbanum quintum, qui incipit: "Capite nobis vulpes parvulas"', qui a multis habetur'². Das fünfte Recht des Pfarrers, so fährt Konrad fort, sei seine Befugnis, die Sterbesakramente zu spenden und die kirchliche Leichenfeier abzuhalten: 'In hoc autem iure parochiales presbyteri multum defraudantur a fratribus mendicantibus mediantibus beginis procuratricibus eorum, que morituros inducunt ad sepulturas eligendum apud fratres, sicut scripsi in predicto tractatu meo ad dominum Urbanum c. tercio, et ibi plenius habes iura parochialia contra easdem beginas et in sequentibus capitulis contra fratres mendicantes, prout ex novissimis decretalibus de libro sexto et Clementinis ut plurimum collegi'³.

Aus dem Munde Konrads selbst erfahren wir hier also einiges über den Inhalt seines an Papst Urban V. gerichteten Traktates gegen die Bettelorden. Wir werden belehrt, dass sich Konrad in diesem Traktate auch mit den Beginen, die als die procuratrices der Mendikanten bezeichnet werden, befasst habe. Da liegt die zweifelnde

1) Konrads von Megenberg Traktat De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis, Regensburg 1906. Ueber denselben Traktat hatte Schneider schon vorher in zwei im Historischen Jahrbuch (Bd. XXII, 1901, S. 609 ff. und Bd. XXV, 1904, S. 703 ff.) erschienenen Aufsätzen gehandelt.

2) Schneider, Konrads von Megenberg Traktat etc. S. 89 und 154 f. — Nach Schneiders Angabe (ebenda) hätte der Anfang von Konrads Tractatus contra mendicantes gelautet: Capite nobis vulpes foveas parvulas. Das Wort 'foveas' ist natürlich an dieser Stelle durchaus unverständlich und irrig. Es liegt hier eine Vermengung von Cant. 2, 15 (Capite nobis vulpes parvulas) mit Matth. 8, 20 bzw. Luc. 9, 58 (Vulpes foveas habent etc.) vor. Auch die Tatsache, dass in zwei Handschriften des Traktates über die Pfarrgrenzen etc., Clm. 14440 und Clm. 14511, bei der Anführung des ersten Satzes von Kapitel 1 der Lacrima das Wort 'foveas' ganz richtig fehlt, hat Schneider nicht stutzig gemacht. Cod. 876 Helmst. und Cod. Trev. 81 haben die richtige Lesart: vulpes parvulas.

3) Schneider a. a. O. S. 155.

Frage nahe, ob nicht vielleicht jenes Kapitel über die Begarden und, wenn dieses wirklich ein Bruchstück sein sollte, jene umfassendere Abhandlung über die Begarden und Beginen nur ein Abschnitt des Traktates gegen die Mendikanten sei, in welchem nach Konrads eigener Angabe ja die Beginenfrage zur Sprache gekommen war. Hier kann natürlich nur durch die Wiederauffindung des Mendikantentraktates Konrads von Megenberg Klarheit geschaffen werden. Noch Schneider aber hat nach ihm in den Münchener und auch in anderen Bibliotheken vergebens gesucht. Nach allem hält er, wie schon vorher Braummüller¹, 'diese interessante Schrift' für verloren².

Erfreulicherweise bestätigt sich diese pessimistische Vermutung nicht. Ich habe jetzt Konrads Tractatus contra mendicantes, bisher in zwei Hss. deutscher Bibliotheken, wiederauffinden können.

In den gelehrten Untersuchungen, die H. Grauert unter dem Titel 'Magister Heinrich der Poet und die römische Kurie' unlängst veröffentlicht hat, gedenkt er auch einer verschollenen Schrift dieses Würzburger Dichters, in denen die 'Tränen der Kirche' in gebundener Sprache besungen waren³. In den Versen 5 und 6 seines 'Kurien-gedichtes' berichtet uns nämlich der Magister Heinrich selbst, der Papst habe ihn mit Berufung auf die schon früher vollendeten 'Lacrimae ecclesiae' aufgefordert, die römische Kurie dichterisch zu schildern:

. . . Tu qui nuper cecinisti

Ecclesie lacrimas, scribe, resume stilum⁴.

Noch vor dem Erscheinen seines Buches hatte Grauert in einem nachmals gedruckten Vortrage⁵ von seinen Forschungen erstmals Mitteilung gemacht. Dadurch erhielt man auch zuerst Kunde von den leider verschollenen 'Lacrimae ecclesie' Heinrichs des Poeten.

1) Artikel 'Konrad von Megenberg' in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon³, Bd. VII, Sp. 956. 2) Schneider, Konrads von Megenberg Traktat usw. S. 89.

3) Abhandlungen der Bayer. Akademie, philos.-philol. und histor. Klasse, Bd. XXVII, München 1912, S. 65, 421 f., 430. 4) Grauert a. a. O. S. 65. 5) Die päpstliche Kurie im 13. Jahrhundert, Thomas von Aquin und Magister Heinrich der Poet in Würzburg, Vorträge von der Hildesheimer Generalversammlung [der Görresgesellschaft], Köln 1911, S. 18 ff.

Nun hatte ich bei einer früheren systematischen Durcharbeitung der Handschriftenkataloge der Wolfenbütteler Herzoglichen Bibliothek eine 'Lacrima ecclesiae' verzeichnet gefunden. O. von Heinemann beschreibt nämlich Nr. 12 von Cod. 876 Helmst. (Lf. Nr. 978) also: 'f. 73'—94' *Lacrima ecclesie dedicata Arnoldo archiepiscopo Auxitano: 'Cum solaris splendor beatissimi solis huius terrene monarchie'. Schlusschrift: Explicit Lacrima ecclesie completa per manus Gerardi Ridder de Colonia. Lauda scriptorem, donec videas meliorem*'¹.

Als ich diese Bemerkungen im Anschluss an die Grauert'schen Mitteilungen wiederum las, musste ich die Hoffnung, die verlorene Schrift des Würzburger Poeten in Wolfenbüttel aufzufinden, sogleich aufgeben. Denn die Widmung an den Erzbischof Arnold (Arnald) von Auch passte, wenn man nicht eine arge Verderbnis der Namensform annehmen wollte, durchaus nicht in die Zeit, da der Magister Heinrich lebte und dichtete².

Das Studium der Hs. selbst bestätigte diese Vermutung. In der darin überlieferten 'Lacrima ecclesiae', die ich nachher auch noch in einer Hs. der Trierer Seminarbibliothek feststellen und einsehen durfte³, werden, wie eine erste oberflächliche Prüfung ergab, das Konzil von Vienne, der Pontifikat Papst Clemens VI. usf. erwähnt. Aber die richtige zeitliche Ansetzung wäre auch ohne diese Hinweise nicht allzu schwer gewesen. Die Schrift beginnt nämlich, wie bereits erwähnt wurde, mit einer Vorrede an den Erzbischof Arnald von Auch, der als der Kämmerer des Papstes bezeichnet wird. Dieser Arnald aber hatte in den Jahren 1357—1371 den erzbischöflichen Stuhl von Auch inne⁴ und legte am 16. März 1361 in die Hände des Papstes den Eid als Kämmerer ab⁵. Da Arnald in der erwähnten

1) Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, Erste Abteilung, II, Wolfenbüttel 1886, S. 274. 2) Dass die einleitende, an Erzbischof Arnald sich wendende Epistel in Prosa abgefasst ist, würde hier übrigens nichts verschlagen, da häufig (wie z. B. bei Konrads von Megenberg *Planctus ecclesiae in Germaniam*) einem poetischen Werke Prosaschreiben vorausgehen. 3) Durch wiederholte Übersendung dieser beiden Handschriften haben mich die Herren Prof. Dr. Milchsack, Oberbibliothekar der Herzogl. Bibliothek in Wolfenbüttel, und Geistl. Rat Professor Dr. Willems, Bibliothekar der Seminarbibliothek in Trier, zu besonderem Danke verpflichtet. 4) Eubel, *Hierarchia cathol. med. aevi*², Tom. I, *Monasterii* 1913, p. 121. 5) P. M. Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer*, Freiburg i. B. 1907, S. 107.

Vorrede bereits als Kämmerer des Papstes bezeichnet wird, war also vorläufig als der terminus a quo ihrer Abfassung der 16. März 1361 festgestellt.

In Kapitel 1 wendet sich dann der Verfasser direkt an den Papst. Seinen Reformeifer, sein unermüdliches Arbeiten für die Kirche Christi rühmt er mit aufrichtiger Freude. Der Name des Papstes ist indessen nicht genannt. Vorerst konnte man also an die Päpste Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. denken, in deren Pontifikate die Amtstätigkeit Arnalds fällt.

Schon bei einer flüchtigen Durchsicht des Traktates ergeben sich die engen Beziehungen des Verfassers zur Stadt Regensburg. Dort hatte er gepredigt, dort war er Pfarrer in der maior parochia, der Dompfarre, gewesen. Die Vermutung, die dem in der publizistischen Literatur des 14. Jh. einigermaßen bewanderten Leser bei der Lektüre dieser Angaben kommt, wird durch das zweite Kapitel des ersten Teiles der 'Lacrima' bestätigt: Dieses Kapitel, das über die Irrtümer der Begarden handelt, ist nämlich identisch mit jenem bei Gretser sowie im 13. Bande der 'Magna bibliotheca' und im 25. Bande der 'Maxima bibliotheca' abgedruckten Stücke 'De erroribus Begehardenorum'¹. Die 'Lacrima ecclesiae' ist eine Schrift Konrads von Megenberg. Sie ist jener 'Tractatus contra mendicantes ad papam Urbanum quintum', den Konrad, wie wir sahen, in seiner Abhandlung über die Pfarrgrenzen in der Stadt Regensburg selbst wiederholt erwähnt, der aber bisher nicht hatte aufgefunden werden können².

1) Der 25. Band der Maxima bibliotheca patrum, der das Kapitel enthält, bietet u. a. auch den Text des Traktates De ortu, progressu et fine Romani imperii Engelberts von Admont. Bei dessen Studium hatte ich schon vor Jahren Konrads von Megenberg Ausführungen über die Begarden kennen gelernt.

2) Es ist besonders erfreulich, dass, nachdem unlängst R. Salomon ein kleines Stück der Oeconomica in einer gedruckten Abhandlung wieder aufgefunden hat (siehe oben S. 190—200), nunmehr auch Konrads Traktat gegen die Mendikanten zu Tage getreten und dass damit zugleich auch die Frage nach seiner angeblichen Schrift gegen die Begarden und Beginen gelöst ist. — Im Vorübergehen sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass die verschollene Geschichte des Evangelisten Matthäus, die Konrad zufolge einer von M. Mayr im 5. Bande (S. 216) dieser Zeitschrift mitgeteilten Angabe der Asbacher Annalen im Jahre 1351 auf Bitten des Abtes und des Priors des Klosters Asbach verfasst hat, auch von den Annales Matseenses in das Jahr 1351 verlegt wird (cfr. MG. SS., IX, S. 830).

Konrad von Megenberg nennt in seiner Abhandlung über die Pfarrgrenzen in der Stadt Regensburg seinen gegen die Bettelorden gerichteten Traktat, wie wir sahen, den 'Tractatus contra mendicantes ad papam Urbanum V'. In der Wolfenbütteler Hs. Cod. 876 Helmst. lesen wir dagegen über dem Traktat: 'Incipit lacrima ecclesie'. Desgleichen folgt am Schlusse der Abschrift die Schreibernotiz: 'Explicit lacrima ecclesie'. Und auch in Cod. 81 der Seminarbibliothek zu Trier kehrt die Bezeichnung 'Lacrima ecclesie' wieder. Ist diese authentisch, das heisst, hat Konrad von Megenberg selbst seine Abhandlung als 'Träne der Kirche' bezeichnen wollen? Oder hat etwa ein späterer Schreiber den Traktat so getauft? Es ist ja bekannt, dass die Ueberschriften und Titel mittelalterlicher Schrifterzeugnisse nicht immer von den Verfassern stammen, sondern mitunter erst später von Kopisten beigelegt bzw. zurechtgestutzt worden sind¹.

An sich hat die Bezeichnung 'Lacrima ecclesiae' im Munde Konrads nichts Auffälliges. Beinahe ein Menschenalter vorher hatte er seinen 'Planctus ecclesiae in Germaniam' geschrieben. Es sei ferner daran erinnert, dass Konrads Zeitgenosse Alvarus Pelagius, der berühmte spanische Theologe und Publizist, seinem grossen Traktate den Titel 'Planctus ecclesiae' gegeben hatte². Und durch Grauert's Forschungen haben wir von der Schrift Kunde erhalten, in welcher der Magister Heinrich der Poet schon im 13. Jh. die 'Tränen der Kirche' besungen.

Die mithin sehr naheliegende Vermutung, dass die Bezeichnung 'Lacrima ecclesiae' authentisch ist, wird zur Sicherheit erhoben durch einen Satz des Traktates gegen die Mendikanten selbst. Am Schlusse des ersten Theiles wendet sich der Verfasser abermals an den Papst. Er, der Papst, sei der Stellvertreter Gottes für die ganze Erde, wie das schon im Anfange des Traktates ausgeführt sei: *sicut a principio huius lacrimae dixeram*.

Hier nennt Konrad also selbst seine Schrift eine 'lacrima'. Kein Zweifel, dass er selbst seinen Mendikantentraktat als die 'Träne der Kirche' bezeichnet hat. Ob er diesen Titel vielleicht jenem Sange des Ma-

1) Vgl. auch Herm. Meyer, Lupold von Bebenburg, Studien zu seinen Schriften, Freiburg i. B. 1909, S. 30 Anm. 1. 2) Der Titel 'Planctus ecclesiae' kommt auch sonst in der mittelalterlichen Literatur vor.

gisters Heinrich des Poeten entlehnt oder ob er ihn ganz unabhängig davon gewählt hat, vermag man natürlich nicht zu entscheiden, zumal jene 'Lacrimae ecclesiae' des Henricus poeta vor der Hand als verschollen gelten müssen.

II.

Die Handschrift der Wolfenbütteler Herzoglichen Bibliothek, in der ich Konrads von Megenberg Traktat gegen die Mendikanten, seine *Lacrima ecclesiae*, wieder aufgefunden habe, trägt die laufende Nummer 978 und die Spezialbezeichnung Cod. 876 Helmst. Mit gewohnter Sorgfalt hat sie O. von Heinemann im Wolfenbütteler Handschriftenkatalog¹ beschrieben. Seinen Angaben kann ich hier bei der kurzen Skizzierung ihres wichtigen Inhaltes folgen. Nur in einigen Punkten vervollständige ich v. Heinemanns Mitteilungen.

Cod. 876 Helmst. zählt, wenn man die drei unbeschriebenen Blätter am Schlusse des Bandes, sowie die als Umschlag benutzten Pergamentblätter unberücksichtigt lässt, 94 Blätter, die 21 cm hoch und 14 $\frac{1}{2}$ cm breit sind. Der Sammelcodex ist von verschiedenen Händen geschrieben worden. Eine ältere durchlaufende Follierung des ganzen Codex fehlt. Wohl aber findet sich eine gleichzeitige Follierung bei den unten als Nr. 1 und 2 aufgeführten Stücken der Hs. In neuester Zeit ist dann der Codex mit Bleistift ganz durchgezählt worden. Farbige Initialen weisen nur die ersten Stücke auf; später, von fol. 73 an, ändert sich das: die Initialen fehlen, der Platz für sie ist freigelassen oder es sind kleine, provisorische Initialen mit schwarzer Tinte hineingeschrieben worden.

1) fol. 1^r führt uns mitten in eine theologische Abhandlung: 'pius et modestus exstitit' u. s. f. Auf dem oberen Rande von fol. 1^r hat eine spätere Hand die Notiz geschrieben: 'Intentiones Dei cum aliis'.

fol. 1^v unten liest man: '. . . et tradidit eum sociis suis caris et dilectis XIX^o die mensis octobris die lune'.

2) Daran schliesst sich sofort, fol. 1^v unten, die rot unterstrichene Ueberschrift des zweiten Stückes, des bekannten Vademecum des Iohannes von Rupescissa: 'In nomine domini Iesu Christi incipit liber, qui dicitur Vademecum in tribulacione' u. s. w. Auf fol. 2^r beginnt dieser

1) Erste Abteilung, II, Wolfenbüttel 1886, S. 237 f.

Traktat selbst: 'Predilectissimo patri suo in Christo Iesu domino nostro fratri Petro Pererii medicine magistro ordinis fratrum Minorum pauper incarceratus et devotus orator vester frater Iohannes de Rubecissa' u. s. f.

Die Stücke Nr. 1 und 2 sind von einer und derselben Hand geschrieben worden. Die Zeit der Niederschrift festzustellen ist nicht gar so leicht. Das 'a' zeigt noch die Form, die gerade im 14. Jh. angewendet wird. Alle anderen Stücke der Hs. haben dagegen das einfachere 'a' des 15. Jh. Auch aus anderen Gründen erscheint es mir nicht ausgeschlossen, dass eine Hand des 14. Jh. die Nummern 1 und 2 niedergeschrieben hat. Im Gegensatz dazu zeigen alle folgenden Stücke des Codex Hände des 15. Jh.

3) Auf fol. 11^r lesen wir zunächst einige Sätze, die, wie sich weiter unten ergeben wird, die Fortsetzung der auf fol. 23^r und 23^v stehenden Abhandlung bilden. Dann aber folgt auf fol. 11^r ein Traktat gegen die Erlasse des Papstes Johannes XXII.: '(C)apud iniuriarum, Iacobus de Cathurco, qui in fovea hereticorum id est in Avinione cathedram papalem usurpatule deturpat . . . quatuor edidit hereticalia statuta, quorum primum incipit 'Ad conditorem', secundum 'Cum inter nonnullos', tercium 'Quia quorundam' et quartum 'Quia vir reprobis', in quibus statutis, que constitutiones vocat, licet destituciones verius debeant appellari, quandam doctrinam pestiferam erroribus et heresibus fidei obviantibus orthodoxe nimis plenam ad litteram docmatizat . . .'. Es werden mehrere solcher 'hereses' aufgezählt, bis der Verfasser auf fol. 19^r erklärt: 'Nec debet quisquam putare, quod solas istas et non plures hereses predictus hereticus fulminaverit . . . Sed ideo tam paucas posui, quia ad presens suos libellos hereticos non habeo nec leviter ad locum, ubi habentur, accedere valeo . . .'. Auf fol. 20^r heisst es u. a.: '. . . contra quod (!) libellum frater Bonagracia de Pergamo ordinis Minorum iuris utriusque peritus rite et legitime appellavit . . .'. Des weiteren wird von der Exkommunikation Kaiser Ludwigs des Bayern gehandelt (dominus Ludewicus tunc Romanorum rex, nunc autem imperator), fol. 20^r. Der Traktat bricht auf fol. 22^v unvollendet ab: '. . . sequitur, quod ad pauperes religiosos et ad clericos pertinet papam in fide devium reprehendere, corrigere (!), obviare'. Auch O. v. Heinemann vermerkt, dass hier etwas zu fehlen scheine. Ich füge hinzu, dass der Schluss in dem von derselben Hand geschriebenen, bei v. Heinemann nicht verzeichneten kleinen Stücke vorliegt, das erst

auf fol. 24^r oben folgt: 'Octava obictio (!) . . . quod papa non potest deponi. Cui fatuitati sic respondetur' u. s. f. Ende: '. . . sit omni homini terreno maior, ergo papa potest deponi etc.'

4) Diesem Schlussteil geht also Blatt 23 voraus. Auf fol. 23^r steht von anderer Hand: '[P]roiectus est draco ille magnus serpens antiquus . . .' Schluss auf fol. 23^v letzte Zeile: '. . . Sed ista minus ponderarentur, si saltem fidem, quam Christus docuit et exemplo firmavit, sicut eam accepimus, permitteret illesam; . . . heresibus plenis pestiferis tamquam erroneam etc.' Damit schliesst hier der Traktat. Das fehlende Schlusstück findet man aber auf fol. 11^r zu Beginn der Seite: 'illicitam incessanter sagittat . . .'. Der Verfasser will das in seiner kleinen Abhandlung (in hoc opusculo) in gedrängter Kürze beschreiben, nicht aus Gehässigkeit, 'sed mere et absolute propter zelum et amorem fidei christiane, quam ipse conatur subvertere, et ut veritas nescientibus elucescat et detur materia cogitandi et ut simplices informentur, ut sibi in posterum precaveant, ne tandem cadant in foveam, in qua suffocentur, et si, quod absit, aliquid, quod fidei et religioni christiane contrariatur, in hoc opusculo scripsero, me et dicta mea in hoc libello contenta correctioni et diffinitioni sancte matris ecclesie subicio et expono'. Dann folgt, wie oben bereits angegeben wurde: '[C]apud iniuriarum, Iacobus' u. s. f. Unmittelbar an diese ankündigende Vorrede, die auf fol. 23^r beginnt, fol. 23^r und 23^v füllt und auf fol. 11^r mit 'expono' endet, schliesst sich also, von anderer Hand geschrieben, mit '[C]apud iniuriarum, Iacobus' u. s. w. ein solcher Traktat an. Gewiss ist das eben der angekündigte Traktat. Die Stücke Nr. 3 und Nr. 4 bei O. von Heinemann wären mithin Teile eines und desselben Traktates gegen Iacobus de Cathurco, d. h. Papst Johannes XXII.

Auf fol. 23^r steht auf dem oberen Rande von anderer Hand eine Notiz, deren erste Zeile wegen der Läsur des Blattrandes unleserlich ist. Die anderen Zeilen lauten: 'Anno domini MCCCXL 13. Kal. Iulii obiit frater Bonagracia¹. Anno domini MCCCXLII in vigilia sancti Andree

1) Diese Notiz über Bonagratias Schrift ist von Felten (Bonagratias Schrift zur Aufklärung über die Nichtigkeit der Prozesse Johannis XXII., in Trierisches Archiv, I, Trier 1898, S. 63 f.) verwertet worden. Felten kannte sie aus v. Heinemanns Beschreibung von Cod. 876 Helmst. im Wolfenbütteler Handschriftenkatalog.

obiit Mich[ael] de Cesena, qui fuit generalis minister. — Es erscheint mir sehr wahrscheinlich, dass diese Notiz von einem Minoriten niedergeschrieben worden ist. Auch sie gehört dem 15. Jh. an.

Auf fol. 24^r folgt hinter dem schon oben untersuchten Stück 'Octava obictio' u. s. f.:

5) Der Erlass des Franziskanergenerals Michael von Cesena und der übrigen Minister und Custoden, sowie der Lektoren der General-Studia, die auf dem Generalkapitel in Perugia¹ versammelt sind, und des Generalkapitels selbst über die Frage der Armut Christi und der Apostel, d. d. 1322, Juni 4; Anfang fol. 24^r: 'Universis Christi fidelibus' u. s. w. Ende fol. 24^v: 'duximus muniendam. Datum Perusii anno, mense et die superius memoratis'.

6) Die Blätter 25^r bis 32^r enthalten Papst Johannes' XXII. Dekretale 'Gloriosam ecclesiam' vom 23. Januar 1318².

7) Von derselben Hand geschrieben wie Nr. 6 folgen auf fol. 32^v, wie eine später mit roter Tinte beigelegte, auf dem oberen Rande von fol. 32^r stehende Notiz besagt: 'Littere apologetice fratris Michaelis de Cesena'. Anfang: 'Litteris plurium magistrorum in sacra pagina . . .'. Schluss auf fol. 38^v: ' . . . iste littere non legantur vel mittantur omnibus predictis fratribus, quibus mittuntur. Et est id tenor clausarum et apertarum'. Daran schliesst sich, von derselben Hand geschrieben, unmittelbar an:

8) 'Littera Gherardi ministri generalis directa fratri Michaeli. Quid niteris bonam ostendere viam tuam . . .'. Auf dem oberen Rande von fol. 38^v hat wiederum, wie bei Nr. 7, der spätere Schreiber mit roter Tinte einen Vermerk gemacht: 'Refutatio apologie Michaelis Cesenatis'. Schluss auf fol. 47^v: ' . . . et tandem cum sigillis domino pape, antequam mitteretur, est ostensa'. Der Rest von fol. 47^v ist leer.

9) Auf fol. 48 beginnt, von anderer Hand geschrieben, eine in Versen abgefasste lateinische Abhandlung:

'Pro libitu proprio variis libris religendis
Scribendisque novis studium me contulit'

⋮
Schluss auf fol. 54^v:

'Si paciens fueris et caste vivere queris.
Et sic est finis'.

1) Vgl. hierüber Riezler, Die literarischen Widersacher etc. S. 65.

2) Vgl. Riezler, a. a. O. S. 62 f.

10) Wieder von anderer Hand niedergeschrieben folgt, fol. 55^r, eine kurze 'Disposicio boni equi'. Anfang: 'Cum querimus equum habilem . . .'. Schluss auf fol. 55^v: 'erigat caput in aera et sursum labia'. Blatt 56 ist leer.

11) Ein Gutachten der theologischen Fakultät der Universität Erfurt über das bekannte Wilsnacker Wunderblut füllt die Blätter 57 bis 61^r: 'Super dubiis circa sacramentum . . .' Schluss auf fol. 61^r: 'suis subditis id est hominibus sue dyocesis'. Blatt 61^v bietet Notizen über denselben Gegenstand.

Auf fol. 62^r steht oben der — jetzt durchstrichene — Schluss eines in den Sammelband nicht mitaufgenommenen Traktates. Dann folgt:

12) 'Iesus Christus. Propositiones, que sequuntur contra ydolatriam et errores adoracionis et indebiti cultus ex quadam (!) notabili tractatu sive ex quadam epistula cuidam religioso patri asscripta . . . Nota de erroribus circa sacramentum et ymages et de multis supersticionibus . . .' Schluss fol. 72^v.

13) Blatt 73^r enthält einen von anderer Hand geschriebenen, nachher durchstrichenen Teil einer theologischen Abhandlung: 'non penitus . . .' bis . . . 'quemadmodum vidistis etc.' Auf dem oberen Rande von fol. 73^r hat eine Hand des 16. Jh. die Worte niedergeschrieben: 'Lachryma ecclesie'.

14) fol. 73^v beginnt dann Konrads von Megenberg 'Lacrima ecclesiae'. Auf dem oberen Rande dieser Seite vermerkt der Schreiber des Traktates: 'Incipit lacrima ecclesie'. Der Traktat selbst beginnt mit '[R]everendissimo in Christo patri ac domino domino Arnolde digna dei provisione (!) Auxitano archiepiscopo, domini nostri pape camerario . . . Quoniam solaris splendor beatissimi solis huius terrene monarchie . . .'. Der Traktat endet auf fol. 94^v: 'qui sanctitatis vestre personam felicem conservet per infinita secula seculorum. Amen'.

Vom Schreiber selbst geschrieben, aber in grosser Buchschrift, nicht wie der Traktat selbst in der kleinen Kursive, folgt dann eine Explicitnotiz: 'Explicit lacrima ecclesie completa per manus Gerardi Ridder de Colonia etc.

Lauda scriptorem donec videas meliorem'.

Gerhard Ridder aus Cöln hat also den Konradschen Traktat der Helmstädter, heute Wolfenbütteler Hs. niedergeschrieben. Mit der Lacrima ecclesiae schliesst Codex 876 Helmst.

Die grösste Anzahl der in der Hs. enthaltenen Stücke bezieht sich auf die Minoriten. Zweifelsohne ist sie von einem Manne angelegt worden, der sich für den Franziskanerorden und die Mendikantenfrage lebhaft interessierte. Vielleicht wird man an das Franziskanerkloster in Cöln als an den Entstehungsort des Sammelcodex denken dürfen.

Später ist die Hs. dann in den Besitz des Matthias Flacius Illyricus übergegangen, dem ja so viele der Helmstedter Hss. der Wolfenbütteler Herzoglichen Bibliothek einstmals gehört haben. Nach O. v. Heinemanns sachkundigem Urteil war es Flacius, der auf dem unteren Rande von fol. 1^r die Notiz 'Lacrima ecclesie et quedam alia' niedergeschrieben und der auch noch andere kurze Bemerkungen auf dem Rande der Hs. angebracht hat.

Von Interesse war daher die Untersuchung der Frage, ob sich in des Flacius Illyricus Schriften¹ irgendwelche Erwähnung des Helmstedter Codex und der in ihm überlieferten 'Lacrima ecclesiae' nachweisen lasse. Denn gerade diese 'Lacrima' hat, wie die nach v. Heinemanns Angabe eigenhändig eingetragenen Randnotizen und der auf fol. 1^r gleichfalls mit eigener Hand niedergeschriebene Vermerk bezeugen, seine Aufmerksamkeit besonders gefesselt.

Indessen sucht man in dem in erster Linie hier in Betracht kommenden 1556 erschienenen 'Catalogus testium veritatis' des Matth. Flacius nach dem Namen Konrads von Megenberg vergebens. Dagegen liest man unter der Ueberschrift 'Gerardus Ridder' die nachfolgenden Bemerkungen: 'Gerhardus Ridder vixit ante annos 200. Scripsit libellum quendam titulo Lachryma ecclesiae, in quo vehementer disputat contra monachos, praesertim mendicantes. Dicit eorum vitae genus non esse perfectionem christianam, quia sit contra charitatem, ex alieno cum laborare possis vivere; eos esse hypocritas, libidinosos aliisque multis sceleribus contaminatos dicit. Item eos humani favoris atque adeo turpis lucri gratia miscere theologiae fabulas apocryphas et vaniloquas. Dicit item defecisse sanctos et diminutam esse veritatem. Dixit praeterea monachos praetextu prolixarum precularum devorare domos viduarum et alioqui multipli-

1) Eine Zusammenstellung der gedruckten Schriften des Flacius gibt Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, Bd. II, Erlangen 1861, S. 539—572.

citer perturbare ecclesiam suis confessionibus, concionibus et sepulturis. Suadet etiam praelatis, ut licentiam et abusus monachorum coerceant¹.

Matth. Flacius Illyricus, der frühere Besitzer von Cod. 876 Helmst., erkannte also nicht und konnte wohl auch nicht erkennen, dass ihm in der in diesem Codex überlieferten *Lacrima ecclesiae* der Traktat vorlag, den Konrad von Megenberg gegen die Mendikanten an den Papst Urban V. gerichtet hat. Er hielt die *Lacrima* für eine Abhandlung jenes Gerhard Ridder aus Cöln, den die *Explicitnotiz* des Traktates in Cod. 876 Helmst. nennt, und glaubte, dass dieser Gerhard Ridder 'vor 200 Jahren', also etwa um die Mitte des 14. Jh. geschrieben habe. Wenn also Flacius einerseits den Schreiber irrigerweise für den Verfasser hält, so trifft er anderseits bei der zeitlichen Ansetzung des Traktates einigermaßen das Richtige.

Auf die zweite gleichfalls dem 15. Jh. angehörende Hs. der *Lacrima ecclesiae* Konrads von Megenberg, die sich in der Bibliothek des Trierer Priesterseminars befindet, wurde ich durch einen Hinweis H. V. Sauerlands² aufmerksam gemacht. In seinem Handschriftenverzeichnis der Seminarbibliothek zu Trier³ hat neuerdings J. Marx diese Hs. eingehend beschrieben. Der 311 Blatt starke Oktavband führte früher die Bezeichnung R. IV. 17 und hat jetzt die laufende Nummer 81 erhalten. Wie der grösste Teil der Manuskripte der Trierer Seminarbibliothek stammt er aus dem Benediktinerkloster St. Eucharius-Matthias bei Trier.

Die Blätter 1—169 sind von einer und derselben Hand des beginnenden 15. Jh. geschrieben worden. Eine alte Folierung fehlt. Später hat eine Hand des 18. Jh. den ganzen Codex durchgezählt und den einzelnen Stücken kurze Ueberschriften gegeben. Die im allgemeinen richtigen Inhaltsangaben im Marxschen Handschriftenverzeichnis machen es überflüssig, die 25 Stücke des ausschliesslich theologische Fragen behandelnden Codex hier im einzelnen aufzuführen, zumal der ganze Codex nicht, wie etwa Cod. 876 Helmst., nach einem einheitlichen Gesichtspunkte

1) Editio princeps des Catalogus, Basel 1556, S. 896. 2) Aus Handschriften der Trierer Seminarbibliothek, Neues Archiv Bd. XVII, Hannover 1892, S. 607. Sauerland übernimmt aus der Handschrift die irrige Ueberschrift des Traktates und sieht in ihm seinerseits einen 'Tractatus de erroribus et superstitionibus Waldensium'. 3) Trierisches Archiv, Ergänzungsheft XIII, Trier 1912, S. 64 ff.

angelegt worden ist. In bunter Reihenfolge treten uns hier Abhandlungen von Augustinus, Bonaventura, Aegidius von Rom, Johannes Gerson, Nikolaus von Orem, Nikolaus von Lyra u. a. m. entgegen. Nur die Stücke Nr. 3 und dann Nr. 13—18 stehen zu einander in einer gewissen inneren Beziehung. Nr. 3 (fol. 77^v—78^r) und Nr. 17 (fol. 146) bieten die gegen die Begarden sich richtende Bulle 'Sedis apostolicae providencia' Papst Bonifaz' IX.¹, Nr. 16 (fol. 145^r—146^r) die Konstitution 'Sancta Romana' Papst Johannes' XXII. (c. un. Extrav. Joh. 7); in Nr. 18 (fol. 147^r—169^r) sind die 'Ordinatio et articuli Waldensium' ('Nota, quomodo ordinantur heresiarche . . . est finis huius tractatus') überliefert. Ueber dem Stück Nr. 15 aber lesen wir auf fol. 121^v die Ueberschrift: 'Lacrima ecclesie collecta per Conradum plebanum et predicatorem Pragensem'. Der Traktat selbst beginnt wie in Cod. 876 Helmst. mit den Worten: 'Reverendissimo in Christo . . .' u. s. f. und endet auf fol. 144^v mit '. . . secula seculorum. Amen'². Daran schliesst sich eine Angabe, nach welcher der Verfasser des Traktates am 8. Dezember 1369 gestorben ist.

Durch diese falschen Bemerkungen über den Verfasser ist nun J. Marx völlig in die Irre geführt worden. Nachdem er die Anfangs- und Schlussworte des Traktates wiedergegeben hat, fügt er nämlich die Erklärung hinzu: 'Konrad von Magdeburg (de Montepuellarum), Pfarrer zu Prag, † nach Notiz am Schlusse der Schrift S. 12. 1369. Die Schrift scheint ein Promemoria zu sein für den päpstlichen Gesandten Arnold, Erzbischof von Osimo, Kämmerer Urbans V. . . .'³. Nein, nicht Erzbischof Arnold von Osimo,

1) Gedruckt bei v. Mosheim, De Beghardis et Beguinabus, p. 409 sq.
 2) Cod. 876 Helmst. und Cod. sem. Trev. 81 sind bezüglich ihrer Entstehung von einander unabhängig. Näheres demnächst bei der Textausgabe. — Allen, die mich bei meinem bisher leider vergeblichen Suchen nach weiteren Handschriften der Lacrima ecclesiae und der 'Sermones' Konrads von Megenberg und nach ungedrucktem Material zur Geschichte der Streitigkeiten zwischen Weltklerus und Mendikanten vornehmlich in Regensburg freundlichst unterstützt haben, den Vorständen des Universitätsarchivs, des Reichsarchivs, der Hof- und Staatsbibliothek, der Universitätsbibliothek und der Bibliothek des Franziskanerklosters St. Annen in München, des Fürstl. Thurn und Taxischen Centralarchivs in Regensburg, des Franziskaner-Minoriten-Klosters in Würzburg, des mährischen Landesarchivs in Brünn sowie den Herren Stiftsdekan Kgl. Geistl. Rat Dr. Jos. Schmid, H. Grafen v. Walderdorff, Kgl. Geistl. Rat Prof. Dr. Endres in Regensburg und Domkapitular Dr. Lager in Trier sei auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt. 3) A. a. O. S. 56 f.

das niemals Erzbistum war, sondern Erzbischof Arnald von Auch war der päpstliche Kämmerer, an den sich die Vorrede der *Lacrima* wendet. Und ihr Verfasser ist nicht ein Prager Pfarrer Konrad von Magdeburg, sondern der ehemalige Regensburger Dompfarrer Konrad von Megenberg. Der Schreiber der *Lacrima* in Cod. Trev. 81 — vielleicht auch schon der Schreiber von dessen Vorlage — aber hat diesen 'plebanus et praedicator Ratisbonensis' Konrad von Megenberg zweifelsohne mit dessen gleichfalls berühmtem Zeitgenossen, dem 'praedicator Pragensis' Konrad von Waldhausen¹ verwechselt. Ein solcher Irrtum war um so leichter möglich, da auch Konrad von Waldhausen, den man unter die Vorläufer der hussitischen Bewegung zu rechnen pflegt, in Schrift und Rede als erbitterter Gegner der Bettelorden aufgetreten war.

III.

Konrads von Megenberg '*Lacrima ecclesiae*' zerfällt in zwei Teile, deren erster 7 und deren zweiter 11 Kapitel umfasst.

In einem dem Traktate vorausgehenden Schreiben² wendet sich Konrad an den päpstlichen Kämmerer Erzbischof Arnald von Auch. Er erwartet von ihm, dass er durch seinen amtlichen Einfluss bei der Kurie, wie bisher, Verfügungen veranlassen wird, die mit vielen Uebelständen in der Kirche Christi aufräumen werden. Dieser Misstände aber gebe es die Menge und bei der Säuberung des Weinberges des Herrn wolle Konrad mitwirken. Daher überreiche er dem Erzbischof Arnald seine eilig verfasste kindliche Abhandlung, um auf solche Schädlinge hinzu-

1) Vgl. über ihn den Artikel von Luksch in Wetzzer und Welte, *Kirchenlexikon*², Bd. VII, Sp. 963 ff. und von der Spezialliteratur etwa noch Fr. Palacky, *Die Vorläufer des Hussitentums in Böhmen*, Prag 1869, S. 1—17. 2) Das Schreiben, mit dem Konrad dem Erzbischof Arnald seinen Traktat überreicht, zeigt nach Inhalt und Form in mancher Hinsicht Ähnlichkeit mit den beiden Briefen, durch die er dem päpstlichen Kaplan Johannes de Piscibus und dem zum päpstlichen Nuntius designierten Arnaldus de Verdela im Anfange bzw. im Herbst des Jahres 1338 seinen *Planctus ecclesiae* in Germaniam in Vorlage bringt. Ueber diese beiden letzteren Schreiben s. Grauert, *Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam*, in *Histor. Jahrbuch XXII* (1901) S. 669 ff.; R. Scholz, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern*, Teil I (*Bibl. des Kgl. Preuss. hist. Instit. in Rom*, IX), Rom 1911, S. 82 ff. und jetzt auch Teil II (*Bibliothek etc. X*), Rom 1914, S. 188 ff.

weisen. Arnald aber möge den Traktat an den Papst weitergeben. Der Verfasser wird schon zufrieden sein, wenn er es erreicht, dass durch eine Bulle die irrige Lehre ausgerottet werde, der Evangelist Johannes sei im wirklicheren, wahren und eigentlicheren Sinne der Sohn der Jungfrau Maria als Christus selbst.

Es folgt der erste Hauptteil der 'Lacrima ecclesiae'.

Im ersten Kapitel redet Konrad zum Papste, den er als den Stellvertreter Gottes für die gesamte streitende Kirche bezeichnet. Tag und Nacht gönne sich dieser Stellvertreter Christi keine Ruhe in seinem Sorgen für die Christenheit . . . Am gefährlichsten seien die schädlichen Wesen, die, schlau wie die Füchse, heimlich in den Weinberg des Herrn einschleichen, Frömmigkeit vorheucheln und die Herde Christi verderben. Gegen sie muss der Papst mit aller Schärfe vorgehen.

Das zweite Kapitel, das, wie bemerkt, seit 1613 wiederholt gedruckt worden ist, befasst sich mit den Lehren und dem Gebahren der Begarden. Kapitel 3 ist der Darstellung des Begintentums und der Beziehungen zwischen Beginen und Mendikanten gewidmet. Insbesondere bespricht Konrad die Bedeutung der Clementine 'Cum de quibusdam' (c. 1 in Clem. 3, 11) sowie Papst Johannes' XXII. Konstitution 'Recta ratio' (c. un. Extrav. comm. 3, 9). Da sie die in der letzteren Konstitution gesetzten Bedingungen nicht erfüllen, haben die Beginen keine Daseinsberechtigung. Das unsittliche Treiben dieser Frauen, ihr unerlaubtes Auftreten gegen die Pfarrgeistlichkeit und ihre Begünstigung der Mendikanten wird scharf gebrandmarkt. Für die Mendikanten selbst, welche die Beginen einsegnen (einkleiden) und fördern, hat Konrad Worte schärfsten Tadels.

Im vierten Kapitel werden mit grosser Heftigkeit die Angriffe auf die Mendikanten fortgesetzt, ihre Missachtung der Dekretalen 'Super cathedram' (c. 2 Extrav. comm. 3, 6), 'Religiosi' (c. 1 in Clem. 5, 7) und 'Animarum periculis' (c. 1 in VI^o De sepult. 3, 12), ihr beginnenfreundliches Gebahren, ihre Beichtstuhlpraktiken, ihre Skrupellosigkeit in der Uebertretung des Gebotes, den vierten Teil ihrer Einnahmen den Vorstehern der Pfarrkirchen abzugeben, sowie des Verbotes, die Gläubigen zur Wahl des Begräbnisses auf den Mendikantenfriedhöfen zu bewegen u. s. f. gegeisselt. Des weiteren bekämpft Konrad das Ordensprinzip des Bettels, der Armut selbst.

Kapitel 5 behandelt das Predigtwesen der Mendikanten. Sie predigen den Gläubigen nicht die einfache, klare Lehre Christi, sondern von der allgemeinen Lehre abweichende Grundsätze und für das Volk unverständliche Spitzfindigkeiten.

Kapitel 6. In ihrem Buhlen nach Menschengunst, sozusagen 'des schändlichen Gewinnes halber' (Tit. 1, 11), vermengen die Brüder die heiligen Lehren mit apokryphem Geschwätz . . . Konrad legt eingehend dar, dass der Pfarrgeistliche ein geeigneterer Beichtvater sei als der Bettelbruder. Zum Schluss weist er die irrige, von einem Mendikanten in einer Predigt vorgetragene Ansicht zurück, derzufolge der Evangelist Johannes in wahrerem und eigentlicheren Sinne der Sohn der Jungfrau Maria sei als Christus selbst.

Im siebenten abschliessenden Kapitel bittet Konrad Gott, seine Worte gnädig aufzunehmen. Dem Stellvertreter Gottes aber, dem Papste, möge es gefallen, auf geeignete Massregeln zur Behebung der in der Kirche auftretenden Uebelstände zu sinnen. Er weist dann die irrigen Lehren über Papst und Kardinäle, sowie die über die päpstlichen Konstitutionen 'Cum inter nonnullos' (c. 4 Extrav. Joh. 14), 'Ad conditorem canonum' (c. 3 Extrav. Joh. 14), 'Quia quorundam mentes' (c. 5 Extrav. Joh. 14) und 'Romani principes' (c. un. in Clem. 2, 9) zurück, wie sie in einer zur Zeit Papst Clemens' VI. (offenbar von einem Mendikanten) verfassten Schrift verkündigt wurden und wendet sich gegen die Exemption der Brüder, die an vielen Uebeltaten schuld sei. Endlich fordert er, dass unter Androhung der Strafe der Exkommunikation die oben wiederholt erwähnte irrige Lehre über den Evangelisten Johannes unterdrückt werde.

Der zweite Hauptteil des Traktates befasst sich mit den Heilmitteln gegen die Misstände und Gebrechen der Kirche.

Das erste Kapitel verlangt, dass die Begarden an Sonn- und Feiertagen oder wenigstens an den höchsten Festen öffentlich von der Kanzel herab als solche bezeichnet und dass sie von der weltlichen Obrigkeit zu strenger körperlicher Arbeit herangezogen werden.

Im zweiten Kapitel empfiehlt Konrad, dass die Beginen, deren Treiben durch die Clementine 'Cum de quibusdam' (c. 1 in Clem. 3, 11) verurteilt sei, gerade so wie die Begarden an den einzelnen Festtagen von der Kanzel namhaft gemacht und auch in einer besonderen Bulle genauere Bestimmungen gegen sie getroffen würden.

Im dritten Kapitel wendet sich Konrad gegen die 'praevaricationes' der Bettelorden und insbesondere gegen ihre Beichtpraxis. Er befürwortet den Erlass einer Bulle, in der die Konstitution 'Omnis utriusque sexus' des Konzils von Vienne und namentlich der Begriff des 'pastor proprius' genau interpretiert würden.

Kapitel 4 verlangt, dass in jedem Jahre zu Beginn der vierzigtägigen Fastenzeit die Namen derjenigen Bettelbrüder, welche die Erlaubnis zum Beichtthören von der kirchlichen Obrigkeit erhalten, den Gemeindemitgliedern bekannt gegeben werden.

Im 5. Kapitel erklärt Konrad, die Mendikanten müssten durch Verfügungen der Diözesanbischöfe angehalten werden, nach Massgabe der geltenden Bestimmungen den vierten Teil von ihren Einnahmen den Vorstehern der Pfarrkirchen zu übergeben.

Kapitel 6 beklagt, dass die Brüder die bei einem Interdikt u. s. f. zu beobachtenden Vorschriften unter den Augen der kirchlichen Obrigkeit frech übertreten.

In Kapitel 7 bezeichnet Konrad den Erlass einer Konstitution für wünschenswert, welche die Mendikanten unter Strafandrohung zwingt, in ihren Predigten Masshalten zu üben.

Im 8. Kapitel findet er Anstoss an dem äusseren Benehmen der Brüder, an ihrem unklösterlichen, unchristlichen und unsittlichen Treiben. In ihren Predigten beschuldigen zwar die Minoriten den Weltklerus, aber sie sollten sich selbst zu allererst anklagen. Konrad hält ihnen ein förmliches Sündenregister vor, und stellt jedesmal den Verfehlungen des Weltgeistlichen, die er nicht ableugnen will, noch grössere der Mendikanten gegenüber. Die Zahl der Insassen in den einzelnen Ordenshäusern und die Zahl der Klöster in den einzelnen Diözesen selbst müsste herabgesetzt werden.

Zwei Dinge sind es, durch welche die Kirche Christi in sich selbst aufgerieben wird, 'lingue lingentis prodigalitas in ea et ensis vulgaritas', das setzt Konrad dem Vizechristus, dem Papste, in besonders heftiger und leidenschaftlicher Sprache unter Aufbietung eines grossen Apparates von Bibelzitataten im 9. und 10. Kapitel auseinander. Die 'lingue', welche auf die Gläubigen einzuwirken suchen, sind aber nicht gesalbt mit dem Oele der Freude, der Gnade und der Heilkraft, sondern mit dem Oele der Schmeichelei. Allzugross ist die Schaar jener, die als

falsche Hirten sich an die Herde Christi heranmachen (Kapitel 9).

Im 10. Kapitel klagt Konrad über die 'ensis furentis vulgaritas'. Es sei hier auf das verwiesen, was unten im IV. Abschnitte aus diesem Kapitel mitgeteilt wird. In grellen Farben werden die Auswüchse der Mode, der Verfall der Sitten, die Habsucht, der Stolz und der Neid gezeichnet.

Das dem Traktat folgende Schlusswort ist wieder unmitttelbar an den Papst gerichtet. In ihm betont Konrad nochmals, dass der Hauptzweck seiner Abhandlung die Ausrottung der irrigen Lehre über den Evangelisten Johannes sei. Mit dem Wunsche, dass Gott die Person des Papstes in seinen dauernden Schutz nehmen möge, schliessen Konrads Ausführungen. —

Die 'Lacrima ecclesiae' wird das Interesse namentlich des Historikers und des Theologen erwecken. Sie muss im Rahmen der Entwicklung der eifersüchtigen Streitigkeiten und der erbitterten Konkurrenzkämpfe zwischen Weltklerus und Mendikanten, die von den Anfängen der Bettelorden ab vornehmlich durch das 13. und 14. Jh. und noch bis in viel spätere Zeiten sich hinziehen, gewürdigt werden; sie tritt erst dann in das rechte Licht, wenn sie mit den publizistischen Ausführungen von Wilhelm von St. Amour, Petrus de Lutra, Richard Fitz-Ralph, Konrad von Waldhausen, Nikolaus von Jauer und anderen¹ in Vergleich und Zusammenhang gesetzt wird. Bei ihrer objektiven Bewertung aber wird natürlich immer zu beachten sein, dass sie eine einseitige und tendenziöse, in der Erbitterung verfasste Parteischrift ist².

An anderem Orte werde ich bald über die Bedeutung von Konrads Mendikantentraktat und seine Stellung in der Publizistik zu sprechen Gelegenheit haben. Desgleichen gedenke ich den Traktat selbst in seinem vollen lateinischen

1) Ich beschränke mich hier darauf, die blossen Namen zu nennen. Nur zu Petrus de Lutra (Peter von Kaiserslautern) sei bemerkt, dass seine von G. Kantenich in der Trierer Stadtbibliothek wiederaufgefundene und seit kurzem (in R. Scholz, Unbekannte kirchenpolit. Streitschriften, Teil II, S. 42—63) gedruckt vorliegende 'Liga fratrum' sich besonders eng mit Konrads 'Lacrima ecclesiae' berührt. 2) In mancher Beziehung gilt auch gegenüber der Lacrima ecclesiae das, was H. Grauert (Konrads von Megenberg Chronik etc., Histor. Jahrb. Bd. XXII [1901] S. 672) bezüglich der Schilderungen von Konrads Planctus ecclesiae in Germaniam sagt.

Wortlaute zu veröffentlichen. Im Vorstehenden konnte ich seinen Inhalt nur ganz kurz andeuten.

IV.

Wie bereits oben¹ bemerkt wurde, ist die *Lacrima ecclesiae* während des Pontifikates des Papstes Urbans V., also zwischen 1362 und 1370, verfasst worden. In der an den päpstlichen Kämmerer Erzbischof Arnald von Auch gerichteten einleitenden Epistel erwähnt der Verfasser eine von eben diesem kürzlich (nuper) publizierte päpstliche Verfügung, der zufolge alle Inhaber von Kuratbenefizien oder Pfarrkirchen innerhalb eines Monats die Kurie verlassen sollten². Leider ist mir bisher die Feststellung dieser Verfügung selbst, durch die eine genauere, sichere Datierung des Traktates ermöglicht würde, nicht gelungen³. Indessen glaube ich die Zeit seiner Abfassung auf anderem Wege mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen zu können. Am 25. April 1364 befiehlt Papst Urban V. allen Klerikern und kirchlichen Personen, mögen sie im weltlichen oder im Ordensstande leben, innerhalb eines Monats in die Hände des Kämmerers Arnald, Erzbischofs von Auch, von allen Benefizien, die sie besäßen, möge die Seelsorge damit verknüpft sein oder nicht, getreue Rechenschaft abzulegen⁴. Der 14. November desselben Jahres brachte einen ähnlichen päpstlichen Erlass, nach welchem die Prälaten, vom Tage dieser Verfügung an, nicht über drei Monate hinaus an der päpstlichen Kurie weilen durften⁵. Und am 25. Februar 1365 erhielt der Abt des Benediktinerklosters Casa Dei in der Diözese Clermont bei Androhung der Strafe der Exkommunikation für den Uebertretungsfall den Auftrag, inner-

1) S. 478 und 486. 2) Sane inter cetera apostolice deliberacionis dicta nuper vestris exiit litteris sigillatis in predicta curia hostiis affixis, quatenus omnes et singuli curata beneficia seu ecclesias habentes parrochiales infra mensem recederent curia ab eadem, sicut vive vocis oraculo vestra paternitas se recepisse asseruit ab ipso, cui orbis et urbis creditum est universum. 3) Den Herren, die sich in dieser Frage in Rom für mich bemüht haben, Herrn Prälaten Dr. P. M. Baumgarten und Herrn Professor Dr. K. Schellhass, sei auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt. Der von letzterem Herrn und vorher schon von mir gemachte Versuch, mit Herrn P. Lecacheux (s. die folgende Note) in Verbindung zu treten, blieb erfolglos. 4) Vgl. Paul Lecacheux, *Lettres secrètes et curiales du pape Urbain V.* (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 3^e série, Nr. 5), premier fascicule, Paris 1902, p. 141, Nr. 923. 5) Lecacheux, 1. c., deuxième fascicule, Paris 1906, p. 222, Nr. 1360.

halb zweier Monate in sein Kloster zurückzukehren und daselbst fortan die Residenzpflicht zu beobachten¹. In diesen Zusammenhang und in diese Zeit scheint mir auch die Verfügung zu gehören, von der Konrad von Megenberg in der Vorrede seiner *Lacrima ecclesiae* spricht. Bald nachher, noch unter dem frischen Eindruck dieses neuen Bekenntnisses Urbans V. zu ernsten kirchlichen Reformen, hat Konrad seinen Mendikantentraktat geschrieben. Ich vermute daher, dass der Traktat nach dem 25. April 1364, vielleicht im Jahre 1365 entstanden ist.

In aller Kürze sei hier noch auf eine weitere historische Anspielung in Konrads *Lacrima* hingewiesen.

Im 10. Kapitel des zweiten Teiles spricht Konrad in pessimistischen Ausführungen über die Kriegsgefahren und Kriegsnot, die alle Welt bedrohen. In beweglichen Klagen ergeht er sich über die *'ensis furentis vulgaritas'*. Der *'nobilis gladius'*, der zur Verteidigung des Vaterlandes und in zweiter Linie zur Abwehr des uns zugefügten Unrechts dienen soll, ist zu einem *'ensis furens'* geworden. Die Königreiche haben sich in Tyrannenherrschaften verwandelt, die Verteidigung ist zum Angriff, die Milde zur Grausamkeit geworden. Die einfachen Leute, die Handwerker usf., lassen ihr Handwerk liegen und tun sich mit Kriegsleuten zusammen, um in der Kirche Christi die grössten Schandtaten zu vollführen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass Konrad von Megenberg bei dieser Schilderung an die grossen kriegerischen Bewegungen denkt, die im 6. und 7. Dezennium des 14. Jh. durch die *'Societates'*, oder, wie man französisch sagte, die *'Compagnies'* verursacht worden waren. Denifle hat uns auf Grund eines gewaltigen Quellenmaterials über die Entstehung, die Entwicklung, den Charakter sowie die Greuelthaten dieser *'Compagnies'* unterrichtet². Vornehmlich seit dem Waffenstillstande von Bordeaux (23. März 1357), der zuerst ein Ende des hundertjährigen Krieges zwischen Frankreich und England in greifbare Nähe rückte, sammelten sich beschäftigungslos gewordene Krieger namentlich des englischen Heeres³ zu diesen *'Compagnies'*, die

1) Lecacheux l. c., deuxième fascicule, Paris 1906, p. 270, Nr. 1636.

2) *La désolation des églises, monastères et hôpitaux en France pendant la guerre de cent ans*, Tome II, Paris 1899, p. 179 sqq. 3) Vgl. Konrads Worte: *Boreales homines sunt et partim insulares ab Oceano quos ursa celi septentrionalis ad alas suas circumvolans colligere stillet.*

nun Zulauf von allen Seiten erhielten und sengend, plündernd und mordend vor allem durch die französischen Lande zogen. Als bald wandte sich auch die kirchliche Obrigkeit gegen die räuberischen Banden. Besonders an Papst Urban V. haben sie einen erbitterten Gegner gefunden, der schon im Jahre 1363 versuchte, ihre wuchtige Kraft in den Dienst der Kreuzzugsidee zu stellen¹. Als das misslang, rief er in seinen Bullen 'Cogit nos' vom 27. Februar 1364², 'Miserabilis nonnullorum' vom 27. Mai 1364³ und 'Clamat ad nos' vom 5. April 1365⁴ zum förmlichen Kreuzzuge gegen die 'Compagnies' ('Societates') auf. Bald nachher, in den Maitagen des Jahres 1365, weilte Kaiser Karl IV. in Avignon bei Papst Urban V., um mit diesem wiederum den Plan zu beraten, die 'Compagnies' gegen die Feinde des Christentums im heiligen Lande zu verwenden⁵. Die ihm daraufhin vom Kaiser erteilte Erlaubnis des freien Durchzuges durch die kaiserlichen Lande aber missbrauchte der berüchtigte 'Erzpriester', Arnaud de Cervole, mit einem gewaltigen Heerhaufen zu einem furchtbaren Plünderungszuge durch einen Teil der Champagne, den westlichen Teil des Herzogtums Lothringen und durch das Elsass⁶.

Sicherlich bedeuten die Jahre 1364 und 1365 den Höhepunkt des wüsten und verheerenden Treibens der 'Societates', das Konrad von Megenberg im 10. Kapitel des zweiten Teiles seiner 'Träne der Kirche' in so düsteren Farben malt. Auch in dieser Hinsicht scheint es mir daher naheliegend, an die Jahre 1364/65 als Entstehungszeit des Mendikantentraktates zu denken.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, dass durch die *Lacrima ecclesiae* eine bisher strittige Frage in Konrads von Megenberg Biographie ihre endgültige Beantwortung findet.

Aventin nennt in seinem 'Herkommen der Stadt Regensburg'⁷ unsern Konrad 'tomher und tumpfarrer alhie zu Regenspurg'. Desgleichen bezeichnet er ihn im 19. Kapitel seiner 'Annales ducum Boiariae'⁸ als einen 'parochus

1) Denifle, l. c. p. 443 sqq. Schon Urbans V. Vorgänger Innocenz VI. hatte sich seit dem Jahre 1356 gegen die Compagnies gewandt. (Denifle, l. c. p. 181 sqq.). 2) Ebd. p. 445 sq. 3) Ebd. p. 446 sqq. 4) Ebd. p. 450 sqq. 5) Ebd. p. 478. 6) Denifle, l. c. p. 478 sqq. Ueber weitere Massnahmen Urbans V. gegen die Compagnies aus den Jahren 1366 und 1367 sehe man Denifle, l. c. p. 492 sqq. 7) Aventin, Werke I, München 1881, S. 296. 8) Vgl. Riezlers Ausgabe von Aventins *Annales ducum Boiariae*, Bd. II, S. 454, in Aventin, Werke III, München 1884.

et mysta Reginoburgensium'. Natürlich war diese Angabe Aventins nicht imstande, jeden Zweifel an der angeblichen Tätigkeit Konrads in der Regensburger Dompfarre auszu-schliessen. Erst Schuegraf trat entschieden für die Rich-tigkeit der Aventinschen Angabe ein¹. Zufolge einer von ihm aufgefundenen urkundlichen Notiz hatte nämlich der Domdekan Konrad von Heimberg (1353—1361) samt seinen Anhängern dem Konrad von Megenberg die vakante Pfarre zu St. Ulrich übertragen (ad eandem ecclesiam intrudi fe-cerat). Dagegen erhoben aber der Dompropst und seine Partei energischen Widerspruch. Leider trägt die Urkunde kein genaueres Datum. Schuegraf spricht sich aber dahin aus, dass Konrad höchst wahrscheinlich zwischen 1359 und 1363 das Pfarramt an St. Ulrich versehen habe². Nun war die St. Ulrichskirche, die, in ein Museum umgewan-delt, noch heute erhalten ist, in jenen Zeiten die Dompfarr-kirche³. Schuegraf bezeichnet daher, genau wie früher Aventin es getan hatte, Konrad von Megenberg als Dom-pfarrer von Regensburg⁴. Demgegenüber meint Pfeiffer, es sei doch keineswegs gewiss, ob Konrad tatsächlich zur Verwaltung des Pfarramtes an St. Ulrich gelangt und ob er nicht vielleicht durch den Dompropst an seiner Aus-übung gehindert worden sei. Auf die Angabe Aventins möchte Pfeiffer nicht allzuviel Gewicht legen. Eine Ver-wechslung der Begriffe Dompfarrer und Domherr sei hier umsoweniger ausgeschlossen, als man bei den Schriftstellern des 16. Jh. eine feinere Unterscheidung solcher Würden nicht immer voraussetzen dürfe⁵.

Im Anschluss an Schuegraf führt dann H. Graf von Walderdorff⁶ unter den Pfarrern der alten Pfarre zu St. Ulrich, also der Dompfarre, zu Regensburg den 'Kon-rad v. Maidenbergh oder Megenberg' auf, der von etwa 1360 bis 1362 dortselbst Pfarrer gewesen sei. Riezler aber meint, Konrad habe seit 1342 in Regensburg gelebt, 'zu-erst als Pfarrer an der St. Ulrichskirche, später auch als Kanoniker am Dom'⁷.

1) Geschichte des Domes von Regensburg, Teil II, S. 217.
 2) Ebenda. Vgl. hierzu auch R. Hügel in Ersch und Gruber, Allgem. Encyklopädie, Sect. II, Teil 38, S. 319 und R. Scholz in Herzog-Hauck, Realencyklopädie, Bd. XXIII, S. 799. 3) H. Graf von Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart⁴, Regensburg 1896, S. 185. 4) A. a. O. S. 217. 5) Pfeiffer, Das Buch der Natur etc. S. XII f. 6) Regensburg etc.⁴, S. 185. 7) Die literarischen Wider-sacher der Päpste etc. S. 288. Vgl. dazu Riezlers Bemerkung in der

In der neuesten Forschung war man indessen wieder geneigt, die Aventinsche Angabe als irrig abzulehnen. So meint Ph. Schneider¹, Aventin habe Konrad wohl deshalb als Dompfarrer bezeichnet, weil er die Rechte der Dompfarrei in seinem 'Tractatus de limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis' verteidigt habe; sonst werde nämlich nur berichtet, dass Konrad Domherr, nicht aber, dass er Dompfarrer gewesen sei. Und auch der jüngste Biograph Konrads, Richard Scholz, kommt in dieser Frage zu einem Non liquet: 'Ob M(egenberg)', so meint er, 'wirklich Pfarrer von St. Ulrich geworden ist, bleibt fraglich'².

Die nunmehr wiederaufgefundene Lacrima ecclesiae macht allen diesen Zweifeln ein für allemal ein Ende. Im 5. Kapitel des ersten Teiles dieser Abhandlung spricht Konrad von einer nur kurze Frist zurückliegenden Zeit, da er in Regensburg die Cura der maior parochia innehatte³. Er erzählt uns von seiner seelsorglichen Tätigkeit in dieser seiner Pfarrgemeinde, von seinen Predigten, von seinen Massnahmen gegen die Begarden und Beginen, von seinen erbitterten Kämpfen mit den Franziskanern.

Konrad war also in der Tat eine Zeitlang Pfarrer an der maior parochia zu Regensburg. Die maior parochia aber war, wie Konrad selbst in seinem Tractatus de limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis ausführt, die Dompfarrkirche. Der Name maior parochia, so sagt er daselbst⁴ u. a., komme der Dompfarrkirche wegen ihres Alters und ihrer Würde zu. Der Dompfarrer aber sei der 'geborene Dekan' der übrigen Pfarrer der Stadt⁵. Diese stolzen Worte des Tractatus de limitibus sind auch für die Beurteilung des Mendikantentraktates von Wichtigkeit. Der ehemalige Dompfarrer und 'geborene Dekan' aller Pfarrer der Stadt Regensburg mochte sich noch besonders berufen fühlen, die Sache des Weltklerus gegen die Mendikanten, insbesondere gegen die Franziskaner, zu vertreten.

Allgemeinen deutschen Biographie, XVI, S. 649; ähnlich Heinr. Friedjung, Kaiser Karl IV., Wien 1876, S. 65. 1) Konrads von Megenberg Traktat usw. S. 45 Anm. 1. 2) Herzog-Hauck, Realencyklopädie, Bd. XXIII, S. 799. 3) . . . iam paucio tempore elapso, cum in Ratispona maioris parrochie curam gererem. 4) Kap. 4, vgl. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat usw. S. 55 und 111. 5) Ebenda, Schneider S. 111: 'Propter quod plebanus parochie [sc. pontificali ecclesie annexae] in summo nascitur decanus aliorum plebanorum civitatis eiusdem, quia mox ut creatus est plebanus in summo ipse factus est decanus aliorum' usw.

Ueber die Dauer dieser Pfarrtätigkeit macht uns allerdings auch die *Lacrima ecclesiae* keine nähere Mittheilung. Ich möchte aber betonen, dass mir Schuegrafs Annahme¹, Konrad sei nach dem Ableben des Pfarrers Ulrich von Abbach (1359) Pfarrer an St. Ulrich geworden und habe als solcher bis zum Jahre 1363, wo Heinrich Amtmann diese Stelle bekam, dortselbst gewirkt, durchaus begründet zu sein scheint. Gerade für diese Zeit bleibt nach Schuegrafs Ermittlungen hinsichtlich der Besetzung der Dompfarre 'eine Lücke von beiläufig 4 Jahren offen, in die unser Meister Konrad füglich als Pfarrer eingereiht werden kann'².

Eine gewisse Stütze findet Schuegrafs Annahme vielleicht durch eine Nachricht, die in den bisherigen Untersuchungen über Konrad von Megenberg, soviel ich sehe, noch gar nicht beachtet worden ist. Der bekannte Minorit Nikolaus Glassberger erzählt in seiner zu Anfang des 16. Jh. geschriebenen Chronik von einer Appellation, die Konrad von Megenberg im Streite gegen alle Mendikanten der Stadt Regensburg am 2. März 1359 eingereicht habe. 'Eodem anno', so bemerkt Glassberger zum Jahre 1359, 'die sabbati proxima ante Dominicam Esto mihi appellavit magister Conradus de Monte Puellarum, canonicus et plebanus maioris ecclesiae Ratisbonensis, contra omnes Mendicantes in Ratisbona super portione canonica, et, ut ipse dicebat, per eosdem fratres debita in testatis, relictis, datis vel donatis eisdem fratribus, seu testandis, relinquendis, dandis vel donandis etc., accusans eos inducentes et exhortantes feminas et puellas ad statum sororiatum atque benedicentes et consecrantes easdem et praecedentes eisdem capillos, quod potius ad se pertinere videretur, si tamen, ut dicebat, idem status non est idem cum statu Beghinarum, qui reprobatus et sub poena excommunicationis interdictus est in concilio Viennensi, de quo se dubitare dicebat. Cuius omnes conatus fuerunt evacuati per legatos apostolicos in Alamanniam missos'³.

Die Stelle wirft ein helleres Licht auf die Entwicklung der Streitigkeiten zwischen den Bettelorden und der Pfarrgeistlichkeit in Regensburg um die Mitte des 14. Jh. Zu einer beide Theile befriedigenden Lösung der schwierigen Frage hat

1) Geschichte des Domes etc. S. 217. 2) Ebenda. 3) Chronica fratris Nicolai Glassberger, in: *Analecta Franciscana* II, Quaracchi 1887, S. 192.

man damals augenscheinlich nicht gelangen können. Und so appelliert Konrad von Megenberg, der Domherr und Dompfarrer, an den päpstlichen Stuhl.

Glassbergers Mitteilung, die bei ihrer genauen Datierung und bestimmten Fassung ganz den Eindruck macht, als sei sie aus einer urkundlichen Quelle geschöpft, halte ich für durchaus glaubwürdig. Danach aber stünde fest, dass Konrad von Megenberg im Jahre 1359 Domherr und Dompfarrer in Regensburg war. Man könnte sogar geneigt sein, daraus auf 1359 als das Anfangsjahr von Konrads Tätigkeit in der Dompfarre zu schliessen. Denn der Gedanke, dass Konrad, der bereits im Jahre 1338 in seinem *Planctus ecclesiae* in Germaniam als erbitterten Gegner der Bettelorden und speziell der Franziskaner sich erwiesen hatte, seine Tätigkeit als Dompfarrer, als 'gebo-rener Dekan' aller Pfarrer der Stadt Regensburg, mit einem scharfen, gewissermassen amtlich-offiziellen Angriffe auf die Mendikanten eröffnet habe, ist durchaus ansprechend.

Den Ausgang von Konrads von Megenberg Wirksamkeit an St. Ulrich verlegt Schuegraf in das Jahr 1363. Zu unserer, wie ich glaube, wohlbegründeten Annahme, dass Konrad etwa 1365 seine *Lacrima ecclesiae* geschrieben, würde das sehr gut passen. Denn in dieser *Lacrima* spricht Konrad, wie wir sahen¹, von einer noch nicht lange verflossenen Zeit, da er in Regensburg das Amt des Dompfarrers bekleidete.

Ich kann diesen Angaben noch einige andere, gleichfalls bisher ganz unberücksichtigt gebliebene Nachrichten zu Konrads Biographie hinzufügen.

In seinen *Acta Salzburgo-Aquilejensia*² hat Al. Lang auch eine Verfügung Papst Urbans V. vom 19. April 1363 zum Abdruck gebracht, die Konrads Lebensbild um einige wertvolle Züge bereichert. Urban V. erteilt in der erwähnten Urkunde einigen kirchlichen Würdenträgern³ den Auftrag, den Priester Konrad von Megen-

1) Oben S. 497. 2) Bd. I, Abteil. 2, Graz 1906, S. 530 (Nr. 745). Herr Professor Dr. J. Endres in Regensburg war so gütig, mich in diesem Zusammenhange auf A. Langs Publikation hinzuweisen. 3) *Abbati s. Petri Salzeburgen. et . . preposito in Berkersgaden [= Berchtesgaden] per prepositum soliti gubernari Salzeburgen. dioc. monasteriorum ac . . decano ecclesie S. Agricoli Avinionen. . .* (ebenda). Einen ganz gleichen Auftrag erhalten die drei am 22. Mai 1363 bezüglich des Heinrich Spilzer von Arthem, Pfarrers in Marsen (Lang, l. c. p. 532 f.). Interessant ist

berg, magister in artibus, dessen Wunsche entsprechend unter die Augustinerchorherren zu Salzburg aufzunehmen. Gleichzeitig fordert der Papst Konrad selbst auf, nach Ablauf des Novizenjahres auf zwei zur Zeit der päpstlichen Verfügung in seinem Besitze befindliche Kirchenämter —, nämlich das Kanonikat nebst Präbende am Dome in Regensburg und die Pfarre zu Strasskirchen in der Regensburger Diözese — sowie auf zwei zur Zeit der Verfügung noch nicht in seinen Besitz gelangte Kirchenämter — nämlich die Dompropstei in Regensburg, wegen deren er seiner eigenen Angabe gemäss an der römischen Kurie prozessiere, und das Kanonikat und die Präbende am Dome zu Passau, auf die er vom Papste eine Provision erhalten hatte —, falls er diese Pfründen inzwischen erlangen sollte, zu verzichten.

Bereits am 14. Dezember 1361 hatte der Papst Auftrag erteilt, Konrad die damals vakante Dompropstei in Regensburg (*praeposituram ecclesiae Ratisponensis tunc vacantem*) und das gleichfalls vakante Kanonikat nebst Präbende am Passauer Dome zu übertragen¹. Hier erfahren wir, dass Konrad im April des Jahres 1363 noch nicht in den wirklichen Besitz dieser Kanonikate bzw. Pfründen gekommen war, dass er dahingegen die einträgliche Pfarrei zu Strasskirchen besass. Von der Regensburger Dompfarre aber ist in dem Erlasse vom 19. April 1363 mit keinem Worte die Rede. Und doch wird man annehmen dürfen, dass der Papst ihrer in diesem Zusammenhange Erwähnung getan hätte, wenn Konrad im April 1363 noch Regensburger Dompfarrer gewesen wäre. Auch durch diese urkundliche Nachricht kann mithin Schuegrafs Annahme, dass Konrads Tätigkeit an St. Ulrich mit dem Jahre 1363 ihr Ende erreicht hatte, an Wahrscheinlichkeit nur gewinnen.

auch die Notiz bei Lang, a. a. O. S. 732 f. Nr. 75: 'Parr. ecclesia in Amelbrechtsmunster Ratispon. dioc. fuit confirmata Iohanni de Montepuellarum VII. Idus Dec. anno primo (1362, Dez. 7)'. Ob dieser Johannes von Meigenberg etwa ein Bruder Konrads war? 1) J. Frid. Novák, *Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia* II, Pragae 1907, p. 509, Nr. 1282 und Nr. 1283; dazu A. Lang, l. c. p. 512 (Nr. 718); siehe auch R. Scholz in Herzog-Hauck, *Realencyklopädie*³, Bd. XXIII, S. 799. Nicht um 'eine Propstei in Regensburg' (so Scholz, a. a. O.), sondern um die Propstei an der *ecclesia Ratisbonensis*, die Dompropstei, handelt es sich hier. Dasselbe besagt der päpstliche Auftrag vom 19. April 1363 (. . . *praeposituram eiusdem Ratisponen. . . ac canonicatum et prebendam Patavien. ecclesiarum*).

Geradezu verblüffend aber ist die weitere Mitteilung, dass Konrad von Megenberg im Jahre 1363 beabsichtigte, Augustinerchorherr zu werden und dass der Papst seinem Wunsche entsprechend Befehl gab, ihn, vorläufig zur Ableistung des Novizenjahres, unter die Augustinerchorherren in Salzburg aufzunehmen. Das Augustinerchorherrenstift in Salzburg aber ist nichts anderes als das dortige Domstift. Denn bereits am 20. Januar 1122 hatte Erzbischof Konrad I. von Salzburg das Salzburger Säkular-Domstift in ein reguliertes Chorherrenstift, das der sogenannten Regel des hl. Augustin folgte, verwandelt, und diesen Charakter hat es bis zum Jahre 1514 behalten¹.

Ob Konrad seinen Entschluss auch wirklich ausgeführt und Mitglied des Augustinerchorherrenstiftes geworden, oder ob seine Einreihung unter die Kanoniker aus irgendwelchem Grunde doch noch unterblieben ist, lässt sich auf Grund des bisher vorliegenden Quellenmaterials nicht mit Sicherheit feststellen.

Möglich, dass der Aufenthalt in dem stilleren Chorherrenstifte dem weltgewohnten Manne mit seinem streitbaren, unruhigen Geiste doch nicht zugesagt und dass Konrad, etwa nach Ablauf des Novizenjahres, unter den Weltklerus zurückgetreten ist. Jedenfalls erscheint in einer Regensburger Verkaufsurkunde vom 2. Juli 1369² 'maister Chunrat von Megenberch', der als Zeuge bei der Beurkundung gewesen war, wieder als Domherr von Regensburg. Und ebenso ist in der Jahrtagstiftung für den im Jahre 1374 verstorbenen Konrad d. d. 1381, Februar 1³ von ihm nur als von einem 'chorherren auf dem tum ze Regenspurg' die Rede. Fest steht also vorläufig nur, dass Konrad von Megenberg im Jahre 1363 die Absicht gehabt hat, Augustinerchorherr (am Domstift) in Salzburg zu werden.

Vielleicht fällt dadurch auf eine andere Schwierigkeit in Konrads Biographie einiges Licht. In der älteren Literatur taucht wiederholt die Behauptung auf, Konrad sei in seinem Alter zu Regensburg in den Augustinereremitenorden ein-

1) P. Lindner, *Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae*, T. I, Kempten 1907, S. 11. 2) Gedruckt bei Jos. Schmid, *Die Urkunden-Regesten des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg*, Bd. I, Regensburg 1911, S. 62 f. (Nr. 326), bisher für Konrads Biographie nicht verwertet. 3) Vgl. Mayer, *Thesaurus novus etc.* III, p. 186 sq.; Schuegraf, *Geschichte des Domes von Regensburg* S. 218 f.

getreten¹. Mit vollem Rechte hat sich die spätere Forschung² gegen diese Annahme gewandt. Ein Mann, der schon in jungen Jahren, im Jahre 1338, im *Planctus ecclesiae* in Germaniam seine schärfsten Pfeile gegen die Bettelorden richtete, der dann gegen Ende des 6. Dezenniums der Wortführer des Regensburger Säkularklerus im Kampfe gegen dieselben Orden war³, der um die Mitte des siebenten, wie wir jetzt wissen, in einer besonderen Streitschrift, seiner *Lacrima ecclesiae*, mit einer bis dahin vielleicht unerhörten Schärfe seine Angriffe wiederholte und der noch im Jahre 1374, kurz vor seinem Lebensende, in dem Traktat über die Pfarrsprengel in der Stadt Regensburg gern die Gelegenheit wahrnahm, den Mendikanten einen Seitenhieb zu versetzen⁴, konnte nicht wohl Augustiner *eremit*, also Bettelmönch geworden sein! Auch Schuegraf hat nicht an diese Nachricht geglaubt, trotzdem gerade er berichten konnte⁵, dass man noch vor kurzem im Regensburger Augustiner(emeriten)kloster zwei Bilder gezeigt habe, auf welchen 'Conradus de Frauenberg', der 'ex canonico ecclesiae cathedralis Ratisponensis' Augustiner geworden sei, in der Ordenstracht der Augustiner dargestellt war. Aber Schuegraf⁶ hat gewiss nicht recht, wenn er an eine Verwechslung Konrads von Megenberg mit einem Augustiner Konrad von Frauenberg denkt⁷. Nach Kenntnissnahme der Verfügung Papst Urbans V. vom 19. April 1363 werden wir viel eher zu der Annahme geneigt sein, dass diese Bilder an echte Erinnerungen angeknüpft haben und dass dabei höchstens die Begriffe Augustiner *eremit* und Augustiner *chorherr* vertauscht sein mögen.

Die schlimme Fehde zwischen den Angehörigen des Säkular-Pfarrklerus und denen der Bettelorden in

1) So vor allem in Gandolfos verbreiteter *Dissertatio historica de ducentis celeberrimis Augustinianis scriptoribus*, Romae 1704, p. 108; vorher schon bei Thom. de Herrera, *Alphabetum Augustinianum I*, Matriri 1644, p. 150; Phil. Elsius, *Encomiasticon Augustinianum*, Brüssel 1654, p. 152 sq.; Luigi Torelli, *Secoli Agostiniani VI*, Bologna 1680, p. 333 sq. usw.
 2) Schon Ossinger, *Bibliotheca Augustiniana*, Ingolstadii et Augustae Vindelicorum 1768, p. 984; zuletzt R. Scholz in Herzog-Hauck, *Realencyklopädie*³, Bd. XXIII, S. 800. 3) Siehe oben S. 498 f. 4) Siehe oben S. 475.
 5) Geschichte des Domes von Regensburg, II, S. 220 f.
 6) Ihm folgt R. Scholz, a. a. O. S. 794. 7) Vgl. den Text der Unterschrift des einen Bildes bei Schuegraf, a. a. O. S. 220: 'Conradus de Frauenberg vir indefessi laboris eximiaeque industriae ac virtutis, Parisiis doctorali laurea insignitus, Rector studiorum Vienae in Austria, demum annis maturus saeculo valedixit, ex canonico ecclesiae cathedral. Ratispon. fit noster. Claruit circa annum 1390, multorum librorum et vitae S. Erhardi scriptor'. Aehnlich, nur kürzer, die Inschrift des zweiten dieser apokryphen Bilder.

der seit langem an solche Kämpfe gewöhnten Stadt Regensburg¹ aber hat auch der schneidige Angriff Konrads von Megenberg nicht zu Gunsten der Weltgeistlichkeit beenden können. Der Minorit Nikolaus Glassberger sagt in der oben² angeführten Nachricht von Konrads Appellation gegen die Mendikanten aus dem Jahre 1359, alle seine Bemühungen seien durch die nach Deutschland geschickten apostolischen Legaten vereitelt worden. Ihre Bestätigung findet diese Angabe durch eine Urkunde vom 27. Januar 1366, in welcher der Bischof Johann von Olmütz, als Iudex und Konservator der Privilegien und Rechte der Augustinereremiten für die bayrische und böhmische Ordensprovinz, im Auftrage des päpstlichen Legaten Erzbischofs Johann von Prag die Leiter der Pfarrkirchen in der Stadt Regensburg zum Widerruf ihrer Behauptungen über das Beichtthören der Augustinereremiten und der Bettelmönche überhaupt auffordert³. Im Jahre 1612 aber drangen die von Konrad so erbittert bekämpften Minoriten sogar in seinen eigensten Wirkungskreis, die Regensburger Dompfarre, ein, um fortan fast 2 Jahrhunderte hindurch, bis zur Aufhebung des Minoritenklosters im Jahre 1804, die Seelsorge dortselbst zu versehen⁴.

1) Ueber die Streitigkeiten, wie sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Stadt Regensburg zwischen Dominikanern und Weltgeistlichen herrschten, vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, III, Regensburg 1886, S. 50 f. und besonders H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1891, S. 30 ff. und 112 ff. 2) S. 498. 3) Regesta Boica IX, p. 139: '... rectoribus parochialium ecclesiarum in civitate Ratisponensi — quia aliqui ex eis publice in scandalum populi praedicare praesumpserunt, fratres ordinis praefati et quoslibet fratres ordinum mendicantium audire confessiones et praedicare verbum Dei non valere de iure, et confesos absolvere non posse — iniungit et mandat, ut publice in sermonibus proxima dominica die populo annuncient, se sufficienter informatos esse, quod dicti fratres audire confessiones et confitentes absolvere licite possint'. Schon vorher, in den fünfziger Jahren, hatte sich der päpstliche Legat Guido, Kardinalpriester vom Titel der hl. Cäcilia, der Mendikanten angenommen; vgl. die leider nur andeutende Bemerkung Nikol. Glassbergers zum Jahre 1358, *Analecta Franciscana*, II, p. 191 sq. — Am 19. Januar 1370 werden der Erzbischof, das Kapitel und die Pfarrer der Erzdiözese Salzburg von Papst Urban V. wegen ihres feindseligen Verhaltens gegenüber den Bettelmönchen getadelt und zur Aenderung ihres Benehmens angehalten (vgl. A. Lang, *Acta Salzburgo-Aquilejensia*, Bd. I, Abt. 2, S. 601). Ob etwa in Salzburg der direkte Einfluss Konrads von Megenberg tätig gewesen war? Jedenfalls bedeutet die Verfügung Urbans V. eine glatte Ablehnung seiner Forderungen durch den gleichen Papst, an den er seine *Lacrima ecclesiae* gerichtet hatte. 4) Gf. v. Walderdorff, Regensburg⁴, S. 185 ff.